

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 14 (1921-1922)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Die Konzessionsangelegenheit Blattenheid-Simme  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920314>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Konzessionsangelegenheit Blattenheid-Simme.

Der Entscheid der Bernischen Regierung.

Wir brachten in der letzten Nummer die Schlussanträge des Bernischen Regierungsrates in dieser Angelegenheit. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Konzessionsfrage und im Hinblick auf das in Aussicht stehende Urteil des Bundesgerichtes halten wir es für geboten, den Entscheid der Bernischen Regierung in extenso zu bringen.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme reichte am 19. Oktober 1918 ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zur Ausnutzung der Wasserkräfte des Simmentales ein. Im Februar 1922 stellten die nämliche Genossenschaft und eine von ihr auf den 5. Februar 1922 nach Zweisimmen einberufene Volksversammlung das Begehren, das auch von den Vertretern der simmentalischen Gemeinden unterzeichnet wurde: „Der Regierungsrat des Kantons Bern habe, soviel an ihm als kantonale Verleihungsbehörde liege, der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme die Erteilung der Konzession für die Ausnutzung der Simmentaler Wasserkräfte nach Projekt Flury in verbindlicher Weise zuzusichern.“

Der Regierungsrat als verleihende Behörde gemäss Art. 6, Abs. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zieht in Erwägung:

1. Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme hat in den Jahren 1918 und 1922 zwei verschieden lautende Gesuche gestellt, welche einzeln zu behandeln sind. Insoweit das Begehren von der Volksversammlung vom 5. Februar 1922 erhoben wird, stellt sich dasselbe als eine Petition zur Unterstützung der erwähnten Gesuche dar, die vom Regierungsrat nach freiem Ermessen zu würdigen ist.

2. Die Bedingungen, unter denen eine Konzession erteilt wird, werden durch die Art. 5 bis 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte umschrieben. Ueber das Vorverfahren zur Erteilung einer Bewilligung zur Projektierung herrscht kein Streit. Es braucht deshalb lediglich untersucht zu werden, ob die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme die Erfordernisse erfüllt hat, welche Art. 6 ff. des Gesetzes vom 26. Mai 1907 aufstellt.

a) Der Bewerber um eine Wasserkraftkonzession hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung der sie dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind. Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches werden unter Vorbehalt dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet Art. 6, Abs. 2 und 4, des Gesetzes vom 26. Mai 1907. Das Dekret vom 21. September 1908 über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkenanlagen umschreibt in § 3, lit. a bis d, in gleicher Weise den Inhalt des Konzessionsgesuches und schreibt in Abs. 3 vor: Diese Angaben sind einzutragen in ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Schema, das vom Regierungsrat am 20. Februar 1909 genehmigt wurde. Aus den Vorschriften über die Planbeilagen ist hervorzuheben was folgt: Die Pläne sollen in der Regel bestehen: a) in einem Situationsplan im Massstab 1 : 2000, b) in einem Längenprofil des Gewässers im Massstab 1 : 2000 für die Länge und 1 : 100 für die Höhen. Situationsplan und Längenprofil sollen sich erstrecken flussaufwärts wenigstens soweit, als die projektierte Stauung sich ausdehnen kann, flussabwärts bis unterhalb der Stelle, wo das benutzte Wasser wieder in den Fluss fliesst. Der Situationsplan soll die Flussbauten, die Strassen und Wege, die Gebäude, Eigentumsgrenzen usw., überhaupt alles enthalten, was für Katasterpläne verlangt wird. Soll ein Gewerbekanal angelegt werden, an dem mehrere Fälle, somit auch mehrere Motoranlagen vorkommen, so ist auch das Längenprofil dieses Kanals aufzunehmen und die Höhe jedes Gefälles genau zu bestimmen.

Die Detailzeichnungen sollen sich beziehen auf die Einlass- und Ablass-Schleusen, auf die Regulierungsüberfälle, die Stauwehre, überhaupt auf alle Bauten, die zur Sicherung des Ufers oder zur Regulierung des Wasserwerkes dienen.

Diesen Anforderungen müssen die eingereichten Planvorlagen genügen. Die verleihende Behörde, die ein staatliches Hoheitsrecht einem Dritten überlässt, muss in der Lage sein, zu beurteilen, wie das geplante Werk aussehen wird und die Vorlagen müssen sie in Stand setzen, eine Konzession auszustellen. Abweichungen von den erwähnten Vorschriften sind allerdings zulässig, wenn die Baudirektion sie gestattet. Doch liegt es im Ermessen der Baudirektion, Abweichungen zu erlauben. Sie wird sich besonders bei unbedeutenden Anlagen mit einfacheren Plänen begnügen können. Sie handelt dagegen nicht willkürlich, wenn sie auf Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften dringt, die der Genossenschaft Blattenheid-Simme von Anfang an bekannt waren oder bekannt sein mussten.

b) Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme hat am 19. Oktober 1918 ein Gesuch zur Konzessionierung einer ganzen Gruppe von Werken eingereicht, nämlich für 1. das Kirelwerk, 2. das Simmewerk erste Strecke Weissenburg-Erlenbad, 3. das Simmewerk zweite Strecke Erlenbad-Simmenfluh, 4. die Hochdruckakkumulierungsanlage mit künstlicher Zuleitung des überschüssigen Wassers der Kirel in die Akkumulierungsbecken und Benutzung der Stockensee als Reservoir. Für diese vier projektierten Anlagen liegen nicht gesonderte Konzessionsgesuche mit den vorschriftsgemässen Plänen vor, sondern eine Gesamteingabe. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob eine derartige Kombination von Wasserwerken konzessioniert werden kann und soll, oder ob nicht für die einzelnen Teile selbständige Konzessionen auszustellen wären. Es ist nur festzustellen, dass in der Gesamteingabe kurze Baubeschreibungen und Skizzen der Maschinenanlagen mit Klischees, die offenbar von Maschinenfabrikanten geliefert wurden, enthalten sind, die über die Wasserbauten kein richtiges Bild vermitteln. Die Ergänzungsbeilagen, die im Februar 1920 eingereicht wurden, enthalten keine eigentlichen Baupläne für Wasserfassung, Zuleitung zum Maschinenhaus, Unterwasserkanal usw. Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme stellt denn auch in ihrer Eingabe vom 5. Februar 1922 selber fest, dass sie folgende Pläne eingereicht habe: 1. einen Situationsplan 1 : 25,000; 2. Längenprofil 1 : 25,000/5000; 3. Pumpenanlage 1 : 200; 4. Kraftzentrale in Erlenbad 1 : 500; 5. Vorder- und Hinterstockensee 1 : 5000; daneben eine Reihe amtlicher wasserwirtschaftlicher Grundlagen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass die von der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme eingereichten Pläne und andern Materialien in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen genügen. Nach dem Bericht des kantonalen Tiefbauamtes ist das vorgelegte Planmaterial auch technisch ganz ungenügend und bietet nicht einmal für die wichtigsten Teile der Anlage die nötigen Anhaltspunkte. Deshalb erklärt das Tiefbauamt, dass es an Hand eines derart lückenhaften Planmaterials nicht möglich sein wird, einen eingehend durchgearbeiteten Konzessionsentwurf aufzustellen. Die Gesuchstellerin gibt dies denn auch selber zu, indem sie durch das Begehren vom 5. Februar 1922 nicht mehr eine Konzession, sondern nur noch die verbindliche Zusicherung einer Konzession durch die Verleihungsbehörde verlangt.

c) Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme stellt zur Begründung ihres Begehrens die Behauptung auf, der Regierungsrat habe im Jahre 1908/1909 den Bernischen Kraftwerken eine Konzession für ein Kraftwerk Oberhasli auf Grund von Plänen erteilt, die weniger in die Einzelheiten ausgearbeitet gewesen seien als die Pläne der Gesuchstellerin. Auf diese Behauptung ist unter Ziffer 3, lit. b, näher einzutreten. Hier wird deshalb auf jene Ausführungen verwiesen.

d) Mit diesen Feststellungen stimmt überein, dass das Projekt auch den Anforderungen nicht entspricht, die die Bundesgesetzgebung für derartige Wasserwerke aufstellt. Gemäss Art. 5, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 ist der Bundesrat befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Nach einem Kreisschreiben vom 28. März 1918 des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen bildet die von den Bundesbehörden gestützt auf das Oberaufsichtsrecht des Bundes ausgesprochene Genehmigung für alle nach dem Erlass dieses Kreisschreibens erteilten Verleihungen die un-

erlässliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Verleihung. Nachdem abgeklärt worden war, wer eigentlich als Konzessionsbewerber auftritt, wurde das Projekt der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme am 18. November 1920 dem eidgenössischen Departement des Innern übermittelt. Am 7. Januar 1921 teilte das Departement des Innern mit, dass die Akten der Genossenschaft der Ergänzung bedürfen. Die Baudirektion gab hiervon der Genossenschaft am 12. Januar 1921 Kenntnis. Trotz wiederholten Mahnungen durch die eidgenössischen Behörden ist die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen. Bevor aber die eidgenössischen Behörden das geplante Werk generell geprüft und genehmigt haben, kann der Kanton eine rechtsgültige Konzession nicht erteilen.

e) Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 6 ff. des kantonalen Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, § 3 des Dekretes vom 21. September 1908 betreffend das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerken, und Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nicht erfüllt sind. Der Regierungsrat muss deshalb die Erteilung einer Konzession zurzeit verweigern. Den Gesuchstellern steht es frei, ihr Gesuch zu erneuern, sobald sie die Pläne nach den Vorschriften der Gesetzgebung ergänzt haben.

3. Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme stellte am 5. Februar 1922 ein neues Begehren, das dahin geht, der Regierungsrat habe der Gesuchstellerin die Erteilung der Konzession für die Ausnützung der Simmenthaler Wasserkräfte nach Projekt Flury in verbindlicher Weise zuzusichern. Dieses Begehren wird wesentlich damit begründet, dass den Gemeinden, die hauptsächlich die Genossenschaft bilden, nicht zugemutet werden dürfe, grosse Summen für die Ausarbeitung von Detailplänen auszulegen, ohne die Gewissheit zu besitzen, dass ihnen endgültig eine Konzession verliehen werde, ferner damit, dass auch den Bernischen Kraftwerken im Jahre 1906 eine solche Zusicherung für das Oberhasliwerk erteilt worden sei.

a) Das Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte teilt das Verfahren zur Erteilung einer Konzession in zwei Hauptteile. Art. 5 des Gesetzes regelt die Projektierung. Jede Projektierung muss der Direktion der öffentlichen Bauten angemeldet und von ihr bewilligt werden. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, dem nicht eine Projektierungsbewilligung vorausging.

Dem gegenüber handeln die Art. 6 bis 9 von dem eigentlichen Konzessionsgesuch und der Erteilung der Konzession. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Regierungsrat über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschluss zu fassen. Das Gesetz sieht demnach zwei Wege vor, auf welchen ein Gesuch um Erteilung der Konzession behandelt werden kann: Entweder wird das Gesuch bewilligt oder es wird abgewiesen. Der Gesetzgeber hat diese Lösung absichtlich gewählt, um gewissen Vorkommnissen zu steuern, die sich vor Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben, und die darin bestanden, dass mit Konzessionszusicherungen Spekulation betrieben wurde.

Wenn demnach festgestellt ist, dass das bernische Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eine sogenannte Konzessionszusicherung oder eine vorläufige Konzession nicht kennt, verlangt die Elektrizitätsgenossenschaft vom Regierungsrat eine Massnahme, wofür eine gesetzliche Grundlage fehlt, und der Regierungsrat darf auf ein solches Begehren nicht eintreten.

b) Die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme beauftragt sich, um ihr Begehren zu stützen, darauf, dass schon früher Konzessionszusicherungen erteilt worden seien, so im Jahre 1906 an die Bernischen Kraftwerke für ein Kraftwerk im Oberhasli. Sie würde eine rechtungleiche Behandlung darin erblicken, wenn ihr eine solche Zusicherung nicht erteilt würde.

Ob vor dem Jahre 1907 Konzessionszusicherungen stattfanden, braucht hier nicht geprüft zu werden. Es genügt festzustellen, dass das Gesetz vom 26. Mai 1907 diese Art, ein

Gesuch zu erledigen, nicht kennt. Wenn aber, nachdem die Gesetzgebung geändert hat, solche Gesuche anders behandelt werden, so kann hierin solange keine Rechtsungleichheit oder Willkür erblickt werden, als ein solches Gesuch der geltenden Gesetzgebung gemäss erledigt wird. Eine Zusicherung des Regierungsrates an die Kraftwerke aus dem Jahre 1906 fällt in die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1907, sie kann somit nicht zum Vergleich herangezogen werden.

Das Konzessionsgesuch vom 19. September 1908 der Bernischen Kraftwerke oder ihrer Rechtsvorgänger, der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke, dagegen hielt sich genau an die Vorschriften, die dann im Dekret vom 20. September 1908 und in den Vorschriften vom 20. Februar 1909 Aufnahme fanden. Neben einem technischen Erläuterungsbericht, zwei Übersichtsplänen und einer Übersicht über die Wasserkraftverhältnisse im Oberhasli wurden 23 Detailpläne eingereicht, die einen Überblick und die Kenntnis über die Einzelheiten der Ausführung vermittelten. Es ist somit unrichtig, dass eine Konzession gestützt auf Material erteilt wurde, das weniger genau durchgearbeitet war, als das Material, das zum Projekt Flury gehört. Ebenso ist unrichtig, dass entgegen Art. 12, lit. b, des Gesetzes vom 26. Mai 1907 eine Konzession erteilt und eine Frist zum Baubeginn von 20 Jahren eingeräumt wurde. Vielmehr wurde im Jahr 1909 den Vereinigten Kander- und Hagneckwerken eine Konzession gar nicht erteilt, sondern das Gesuch vom 19. September 1908 wurde förmlich zurückgezogen. Aus diesen Umständen geht hervor, dass der Vorwurf, die verleihende Behörde habe zugunsten der Bernischen Kraftwerke Ausnahmen eintreten lassen, und die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme werde nicht auf gleichem Fusse behandelt, unbegründet ist.

4. Das Ziel, das den Gemeinden vorschwebt, könnte auf einem andern Weg erreicht werden. Durch die Zusicherung einer Konzession wollen die Gesuchsteller vermeiden, dass den Bernischen Kraftwerken oder einem andern Bewerber eine Konzession für die nämliche Gewässerstrecke erteilt werde, bevor die Genossenschaft Blattenheid-Simme ihre Unterlagen beschafft hat. In der Tat muss festgestellt werden, dass die Konzessionsgesuche der Bernischen Kraftwerke, die ungefähr zur gleichen Zeit eingereicht wurden, den kantonalen gesetzlichen Anforderungen durchaus entsprechen.

Den Fall, dass die nämliche Wasserkraft, die vom privaten Unternehmer beansprucht wird, von einem Gemeinwesen gebraucht werden kann, regeln die Art. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 und § 13 des Dekrets vom 21. September 1908. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Einen solchen Beschluss zu fassen, liegt im Ermessen des Regierungsrates, er darf ihn fassen, er muss aber nicht. Die Verleihungsbehörde wird durch einen solchen Beschluss erst dann ein privates Projekt zurückstellen, wenn von demjenigen Gemeinwesen ein Gesuch vorliegt, das an einer Verschiebung ein Interesse besitzt.

Die Tatsache, dass der Regierungsrat bisher das Gesuch der Bernischen Kraftwerke nicht genehmigt hat, beweist, dass die Vermutung der Genossenschaft Blattenheid-Simme haltlos ist, wonach die Bernischen Kraftwerke vom Regierungsrat in ungesetzlicher Weise den bernischen Gemeinden gegenüber bevorzugt würden, und die Simmentaler Gemeinden missachtet oder anders behandelt würden als andere Konzessionsbewerber. Nachdem die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme nicht einmal die von den eidgenössischen Behörden verlangten Ergänzungen der Pläne eingereicht hat, darf sie nicht eine Konzession oder eine Konzessionszusicherung verlangen, wozu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Wenn der Regierungsrat dagegen der Genossenschaft den Weg weist, worauf sie rechtzeitig mit den andern Interessenten in Wettbewerb treten kann, so liegt hierin vielmehr eine wohlwollende Behandlung der Genossenschaft und der ihr angehörenden Gemeinden.

5. Demnach besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat einem allfälligen Gesuch der Elektrizitätsgenossenschaft entsprechend verfügen könnte, dass die Beschlussfassung über

das Gesuch der Bernischen Kraftwerke verschoben werde bis zu dem Zeitpunkt, wo auch das Projekt der Genossenschaft Blattenheid-Simme in den Formen vorliegen wird, die das Gesetz verlangt, wobei hierfür der Genossenschaft eine angemessene Frist einzuräumen wäre. In seinem Entscheid wird er alsdann ausgehen müssen von Art. 41 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916, Art. 8, Abs. 3, des kantonalen Gesetzes vom 26. Mai 1907 und § 13, Abs. 2, des Dekretes vom 21. September 1908. Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebung stellen ein Privileg hinsichtlich der Sache, das kantonale Gesetz zudem ein Privileg hinsichtlich der Person des Bewerbers auf. Darnach gebührt unter mehreren Bewerbern demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin gleich stehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnützung des Gewässers am besten gesorgt ist. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Hieraus geht hervor, dass die sachliche Priorität der Priorität hinsichtlich der Person vorangeht. Erst wenn feststeht, dass nicht ein Projekt den öffentlichen Interessen besser dient und nicht ein Projekt eine Gewässerstrecke besser und wirtschaftlicher ausnützt als das andere, kann unter mehreren Bewerbern eine Gemeinde oder ein Verband von Gemeinden verlangen, dass ihm die Priorität zuerkannt werde.

Für den Gemeindeverband der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme ergibt sich daraus der Schluss, genaue Unterlagen über die Rentabilität, Absatzmöglichkeit für die gewonnene Energie und Ausnutzung der Wasserkraft beizubringen, wenn das Konzessionsgesuch neuerdings gestellt werden wird. Wenn der Regierungsrat durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte besonders verpflichtet wird, ohne Ansehen der Person des Bewerbers das öffentliche Interesse und die wirtschaftliche Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zu wahren, so darf er sich dieser Pflicht auch dann nicht entziehen, wenn einer der Bewerber seinen Standpunkt mit Drohungen und Verdächtigungen zu wahren sucht.

Aus diesen Erwägungen hat der Regierungsrat erkannt:

1. Auf das Konzessionsgesuch vom 18. Oktober 1918 der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme wird, weil dasselbe den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, zurzeit nicht eingetreten.

2. Auf das Begehren vom 5. Februar 1922 der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme und einer von ihr auf den 5. Februar 1922 nach Zweisimmen einberufenen Volksversammlung um verbindliche Zusicherung einer Konzession für die Ausnutzung der Simmentaler Wasserkräfte nach Projekt Flury wird mangels gesetzlicher Grundlage nicht eingetreten.

Die Regierungstatthalter von Ober- und Niderrimental erhalten den Auftrag, diesen Entscheid den Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen, Oberwil, Därstetten, Erlenbach und Diemtigen, und der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme, mit Sitz in Erlenbach, durch Zustellung eines Doppels dieses Beschlusses zu eröffnen.

### Der schweizerische Heimatschutz und die Staubecken.

Die diesjährige Hauptversammlung der Vereinigung für Heimatschutz tagte in den Tagen vom 1. und 2. Juli in Sursee und Sempach. Das wichtigste Geschäft galt der Behandlung der Frage der Stellungnahme des Heimatschutzes zu drei grossen Kraftwerkprojekten. Herr Obmann Dr. Börlin referierte an Stelle des abwesenden Herrn Rollier hierüber wie folgt: Allgemeine Grundsätze gegenüber solchen Kraftwerken lassen sich nicht aufstellen; von Fall zu Fall muss entschieden werden. Der Heimatschutz hat für die Erhaltung des bestehenden Landschaftsbildes besorgt zu sein; auch hier gilt's zu unterscheiden zwischen Landschaften von besonderer Schönheiten und andern weniger reizvollen Gegenden; dort müssen wir Entstellungen zu verhüten suchen. Schwierig ist die Sache da, wo gewichtige wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden. Der Referent gedachte zuerst des Projektes der Stauung des Rheines bei Basel von der Grenze an

bis zur Einmündung der Birs. Heute schon lässt sich sagen, dass dadurch das Strombild bei Basel schwer geschädigt würde; die Sache hat aber auch ihre wirtschaftliche und politische Seite. Das Silsersee-Projekt steht vor der endgültigen Entscheidung; verschiedene Bedenken dagegen können nicht widerlegt werden. Wir müssen uns aber auch entschieden wehren gegen den Plan, den Sempachersee zu einem Staubecken umzugestalten; wir wollen ihn in seiner Lieblichkeit erhalten. Dieser See soll um zwei Meter gestaut und um 17 m abgesenkt werden; die Ufer würden zu einem Sumpf mit allen ungünstigen Erscheinungen und Folgen.

Die lebhaft geführte, klärende Diskussion wurde durch ein überzeugendes Votum Herrn Richard Bühlers eingeleitet der zur Silserseeefrage sich aussprach und die Gründe darlegte, welche die Zürcher Sektion veranlassten, aus ihrer abwartenden Stellung herauszutreten und nach gründlicher Prüfung, durch Anhören beider Parteien, gegen das Projekt Stellung zu nehmen. Durch die Absenkung des Sees — so führte er u. a. aus — seien nach und nach Einstürze des Ufers wahrscheinlich; vermutlich werde auch durch die Zuleitung des Fexbaches während der Auffüllungszeit eine Trübung des Wassers eintreten, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Projektes sind verwickelter Natur; sie weckten gerade im Oberengadin eine heftige Opposition. Ein wesentliches Bedenken gegen das Projekt liegt in der Ungewissheit, wie es später werden soll, wenn die Frage der Rentabilität zum Ausbau des ursprünglichen Werkes zwingt; die geschäftliche Konjunktur könnte unter Umständen die Abnehmer der Kraft (Italien) zum Verlangen der Vermehrung der Winterkraft bewegen. Bei einem solchen Ausbau, den dann die Behörden aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht verweigern könnten, würden sehr wahrscheinlich Veränderungen eintreten, die das ästhetische Bild des Sees schwer beeinträchtigen müssten. Die sachlichen Ausführungen wurden mit lebhafter Zustimmung aufgenommen, die auch dem folgenden Redner, Ingenieur Frei-Fürst in Luzern, zuteil wurde. In feurigen Worten wandte er sich gegen die Projekte für Silsersee und Sempachersee-Ausnutzung. Er findet es sonderbar, dass von letzterem überhaupt noch gesprochen werde, da hier die kWh auf 5—6 Cts zu stehen komme, während die andern Werke im Sommer für 1—2 Cts., im Winter für 4—5 Cts. Strom liefern können. Dem Silsersee-Projekt spricht er die Notwendigkeit ab. Die Schweiz leide gar keinen Mangel an Energie, bereits werden grosse Mengen Kraft nach dem Ausland abgeführt, von 13 Werken liegen zurzeit weitere Kraftausfuhrgesuche vor. So genügen die bestehenden Anlagen und viele von ihnen rentieren nur durch das Monopol oder durch Abgrenzungsverträge; für die exportierte Kraft wurde nur 1—1,3 Cts. bezahlt. Die Silser und Bergeller sind durch die in Aussicht gestellten jährlichen Gebühren von 120,000 bis 150,000 Fr. freundlich gestimmt worden; da aber der See entschieden leiden wird, gefährdet man die Hotelindustrie, da die Fremden nachher nicht mehr kommen werden. Auch auf die nationale Gefahr der Kraftausfuhr machte er aufmerksam und auf die wirtschaftlichen Bedenken.

Für den Sempachersee wehrte sich Herr Schifferli, Sempach, indem er die Gefahren schilderte, die dem See durch das Projekt eines Kraftwerkes drohen: Durch die Stauung und Absenkung würden die Ufer veröden und durch Einsenkungen schweren Schaden leiden. Nicht nur aus diesem Votum, sondern auch aus verschiedenen Darbietungen beim Mittagessen und aus der lebhaften Beteiligung der Bevölkerung an der Hauptversammlung heraus klang der Ton der Sorge um den heimatlichen See wegen dieses unheilvollen Projektes.

Zugunsten des Silsersee-Projektes sprach sich einzig Herr v. Sprecher, Chur, aus, der ersuchte, in dieser Frage keinen bestimmten Beschluss zu fassen. Seine Behauptung, der Zentralvorstand habe das Projekt eines Urserensees gutgeheissen, bezeichnete der Obmann als unrichtig; der Vorstand lehnte es ab, während bei einer Besprechung gerade der Bündner Obmann ihm zustimmte. Architekt Hartmann in St. Moritz erklärte, wenn die Bündner Sektion dem Silsersee-Projekt wohlwollend gesinnt sei, so sei es, weil sie unter dem Einfluss eines Konzessionsbewerbers stehe. Die Engadiner sind dem Heimatschutz dankbar, dass er sich mit der Angelegenheit eifrig befasst habe. Ein Bergeller vertrat in